

Gesetz über die Devisenbewirtschaftung

Vom 4. Februar 1935.

1. Abschnitt**Devisenbehörden, Begriffsbestimmungen****§ 1**

(1) Die Aufgaben und Befugnisse des Reichswirtschaftsministers auf dem Gebiet der Devisenbewirtschaftung werden durch eine Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung ausgeübt.

(2) Der Reichswirtschaftsminister regelt die Rechtsverhältnisse der Reichsstelle im Einvernehmen mit den dafür zuständigen Reichsministern und ernennt den Leiter der Reichsstelle.

(3) Die Reichsstelle übt außer den Befugnissen und Aufgaben, die ihr nach diesem Gesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen übertragen sind, auch die dem Reichswirtschaftsminister nach dem Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349) zustehenden Befugnisse aus.

(4) Die Reichsstelle kann im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium einzelne Personen ganz oder teilweise von den Beschränkungen und Verböten dieses Gesetzes und der Durchführungsverordnungen freistellen.

§ 2

(1) Die Durchführung der Devisenbewirtschaftung obliegt den Devisenstellen. Devisenstellen sind die Landesfinanzämter.

(2) Die Devisenstellen treffen ihre Maßnahmen und Entscheidungen nach Richtlinien, welche die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft aufstellt. In diesen Richtlinien können Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes vorgeesehen und kann den Devisenstellen das Recht verliehen werden, solche Ausnahmen zuzulassen.

(3) Zuständig ist jeweils die Devisenstelle, in deren Bezirk derjenige, der eine Entscheidung nachsucht, seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung hat. Ergibt sich hiernach nicht die Zuständigkeit einer Stelle, so ist das Landesfinanzamt Berlin zuständig. Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die örtliche Zuständigkeit der Devisenstellen abweichend regeln.

§ 3

Für die Aufgaben der Devisenbewirtschaftung, soweit sie den Warenverkehr betreffen, sind nach näherer Anordnung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung auch die Überwachungsstellen zuständig, die auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) und den zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen tätig werden. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Die Durchführung von Vereinbarungen, die von Gruppen ausländischer Gläubiger und inländischer Schuldner mit Zustimmung der Reichsbank über die Behandlung der zwischen den Mitgliedern dieser Gruppen bestehenden Verbindlichkeiten getroffen werden, wird von der Reichsbank oder von Stellen, die sie bestimmt, überwacht. Soweit im Zusammenhang mit einer solchen Vereinbarung eine Handlung erforderlich ist, die nach diesem Gesetz oder einer zu seiner Durchführung erlassenen Verordnung einer Genehmigung bedarf, ist für die Erteilung der Genehmigung statt der Devisenstelle die Reichsbank zuständig.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend

1. für solche Rechtsbeziehungen zwischen inländischen Banken und ihren inländischen Schuldnern, die mit Verbindlichkeiten im Zusammenhang stehen, die den Gegenstand eines Abkommens der in Abs. 1 genannten Art bilden;
2. für solche Rechtsbeziehungen zwischen ausländischen Gläubigern und inländischen Schuldnern, die den Gegenstand eines Abkommens der in Abs. 1 genannten Art bilden, wenn und solange der beteiligte ausländische Gläubiger seine Zustimmung zu dem Abkommen nicht erklärt hat.

§ 5

Die Gültigkeit einer Entscheidung wird nicht dadurch berührt, daß eine Devisenstelle sie getroffen hat, obwohl eine Überwachungsstelle oder die Reichsbank dafür zuständig gewesen wäre; entsprechendes gilt für Entscheidungen einer Überwachungsstelle oder der Reichsbank.

§ 6

(1) Zahlungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten u. dgl.), Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel; Reichsmarknoten im Sinne dieses Gesetzes sind Reichsbanknoten, Rentenbankfcheine und Privatbanknoten.

(2) Forderungen in ausländischer Währung im Sinne dieses Gesetzes sind Forderungen, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat. Als Forderungen in ausländischer Währung gelten nicht in ausländischen Wertpapieren verkörperte Forderungen.

(3) Ausländische Wertpapiere im Sinne dieses Gesetzes sind Wertpapiere, die von einem Ausländer (Abs. 6) ausgestellt sind. Anteilscheine (Zertifikate, Notes), die von ausländischen Treuhändern auf Grund von inländischen Schuldscheinen oder Schuldverschreibungen ausgestellt worden sind, gelten als inländische Wertpapiere; Anteilscheine, die von ausländischen Treuhändern über einen Anteil an einem gemischten Wertpapierdepot ausgestellt worden sind (z. B. fixed trust certificates), gelten als ausländische Wertpapiere.

(4) Gold im Sinne dieses Gesetzes sind außer Kurs gesetzte Goldmünzen, Feingold und legiertes Gold, wofür oder als Halbfabrikat.

(5) Edelmetalle im Sinne dieses Gesetzes sind Silber, Platin und Platinmetalle in den im Handel mit solchen Metallen üblichen Formen.

(6) Ausländer im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die im Ausland, Inländer sind Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben. Auswanderer im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche Personen, die nach dem 3. August 1931 Ausländer geworden sind. Zur Zeit stehen im Sinne dieses Gesetzes (mit Ausnahme der Vorschrift in § 38 Satz 3 zu b) das Saarland dem Ausland und Personen, die im Saarland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben, Ausländern gleich. Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung und die Devisenstellen können mit bindender Wirkung feststellen, ob eine Person Inländer oder Ausländer ist oder im Sinne von Satz 3 einem Ausländer gleichsteht.

(7) Wertpapierhändler im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die gewerbsmäßig Wertpapiere verwahren oder den Handel mit Wertpapieren betreiben oder vermitteln.

(8) Devisenbanken im Sinne dieses Gesetzes sind Kreditinstitute, denen die Reichsbank die in § 29 Abs. 2 bezeichneten Rechte verliehen hat.

§ 7

(1) Als Erwerb im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung. Als Verfügung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung.

(2) Als Erwerb von Wertpapieren im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Erwerb eines Anspruchs auf Abrechnung von Wertpapieren, insbesondere durch Gutschrift auf Stückkonto. Als Verfügung über Wertpapiere gilt auch die Einräumung eines Anspruchs auf Abrechnung von Wertpapieren, insbesondere durch Gutschrift auf Stückkonto.

§ 8

(1) In den folgenden Vorschriften dieses Gesetzes und in den Durchführungsverordnungen ist, soweit sich aus Wortlaut oder Inhalt einer Vorschrift nichts anderes ergibt, unter Genehmigung eine schriftliche Genehmigung einer Devisenstelle zu verstehen.

(2) Soweit ein Schuldner seine Leistung nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer Durchführungsverordnung nicht ohne Genehmigung bewirken darf, ist auch der Gläubiger berechtigt, die Erteilung der zur Leistung des Schuldners erforderlichen Genehmigung zu beantragen.

2. Abschnitt

Genehmigungsbedürftige Handlungen

§ 9

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung dürfen gegen inländische Zahlungsmittel nur mit Genehmigung erworben werden.

(2) Über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung, die anders als nach Abs. 1 erworben worden sind, darf nur mit Genehmigung verfügt werden, es sei denn, daß die Werte an die Reichsbank oder eine Devisenbank veräußert werden.

§ 10

Der Erwerb von Gold und die Verfügung über Gold bedürfen der Genehmigung.

§ 11

(1) Nur mit Genehmigung darf ein Inländer inländische Zahlungsmittel oder Gold einem Ausländer oder zugunsten eines solchen einem Inländer im Inland aushändigen.

(2) Nur mit Genehmigung darf über Forderungen, die auf Reichsmark oder Goldmark lauten, zugunsten eines Ausländers verfügt werden.

§ 12

Nur mit Genehmigung dürfen auf einem bei einem inländischen Kreditinstitut geführten Konto eines Ausländers Reichsmarkbeträge gutgeschrieben werden, die aus Bareinzahlungen, Überweisungen oder sonstigen Vergütungen eines Inländers stammen. Als Kreditinstitute im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Postscheckämter.

§ 13

(1) Zahlungsmittel, Wertpapiere, Gold und Edelmetalle dürfen nur mit Genehmigung ins Ausland oder aus dem Inland in die badischen Zollausschlußgebiete versandt oder überbracht werden.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Abs. 1 gelten als Währungsbruch im Sinne des Währungsbruchgesetzes, und zwar auch dann, wenn die Handlung fahrlässig begangen worden ist.

(3) Geldsorten, Gold und Edelmetalle dürfen nicht in Postsendungen irgendwelcher Art ins Ausland oder aus dem Inland in die badischen Zollausschlußgebiete versandt werden.

(4) Die Vorschrift des Abs. 3 findet, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 1, keine Anwendung auf

1. veriegelte Postsendungen mit Wertangabe;
2. Einschreibsendungen, die nach zollamtlicher Nachschau mit dem Dienstiegel einer Zollstelle postfertig verschlossen sind;
3. Einschreibsendungen von Devisenbanken.

§ 14

(1) Kredite dürfen Ausländern nur mit Genehmigung eingeräumt werden.

(2) Einer Krediteinräumung steht gleich die Bestellung von Sicherheiten, insbesondere von Hypotheken und Grundschulden, für einen ausländischen Gläubiger.

(3) Einer Krediteinräumung steht ferner gleich die Gewährung eines Anspruchs auf die Lieferung oder Entgegennahme von Wertpapieren oder Waren gegen Zahlung einer Prämie (Vor- und Rückprämien, Stellagen, Nachgeschäfte).

§ 15

Die Verfügung über eine auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderung, die zugunsten eines Ausländers vor dem 16. Juli 1931 entstanden ist, bedarf der Genehmigung. Dasselbe gilt für eine auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderung eines Auswanderers, die vor seiner Auswanderung entstanden ist.

§ 16

Die Verfügung über eine auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderung gegen ein inländisches Kreditinstitut, die zugunsten eines Ausländers

- a) infolge der Einreichung inländischer Zahlungsmittel durch einen Ausländer im Inland oder
- b) infolge der Einfindung von Reichsmarknoten oder inländischen Scheidemünzen aus dem Ausland

entstanden ist, bedarf der Genehmigung. Als Kreditinstitute im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Postsparkassen.

§ 17

(1) Die Verfügung über eine auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderung, die zugunsten eines Ausländers durch die Veräußerung von inländischen Vermögensanlagen, insbesondere von Grundstücken, oder von Gegenständen, die zu einer Erbschaft gehören, entstanden ist, bedarf der Genehmigung.

(2) Das gleiche gilt für Zahlungsmittel, die einem Ausländer durch Erbschaft anfallen.

§ 18

(1) Die Verfügung über eine auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderung, die zugunsten eines Ausländers nach dem 3. August 1931 entstanden ist, bedarf der Genehmigung, wenn sich die Devisenstelle oder die Reichsbank bei der Entstehung der Forderung eine solche Genehmigung vorbehalten hat (Sperrguthaben).

(2) Ist ein Grundstück aus Mitteln erworben worden, über die nur mit Genehmigung verfügt werden durfte, so bedarf auch die Verfügung über das Grundstück der Genehmigung, wenn sich die Devisenstelle oder die Reichsbank bei der ersten Genehmigung eine solche Genehmigung vorbehalten hat.

(3) Die Verfügungsbeschränkungen nach Abs. 1 und 2 sind von der Eintragung im Grundbuch ausgeschlossen. Soweit die Eintragung bereits erfolgt ist, behält es dabei sein Bewenden.

§ 19

(1) Die Verfügung über Forderungen eines Ausländers, die von § 1 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349) betroffen werden, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Einlösung von Zinscheinen und Gewinnanteilscheinen zugunsten eines Ausländers bedarf der Genehmigung.

§ 20

(1) Die Verfügung über eine auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderung, die zugunsten eines Ausländers durch die Veräußerung von Wertpapieren oder dadurch entstanden ist, daß Wertpapiere rückzahlbar geworden sind, bedarf der Genehmigung.

(2) Für die Vorschrift des Abs. 1 stehen Reichsschuldbuchforderungen Wertpapieren gleich.

§ 21

(1) Der entgeltliche Erwerb ausländischer Wertpapiere, die nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind, bedarf der Genehmigung. Die Verfügung über solche Wertpapiere bedarf der Genehmigung, es sei denn, daß sie an die Reichsbank oder eine Devisenbank veräußert werden.

(2) Ein Inländer darf ausländische Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind, nur mit Genehmigung entgeltlich von einem Ausländer erwerben. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Personen, von denen ein Teil Ausländer, ein Teil Inländer sind, solche Wertpapiere für gemeinsame Rechnung erwerben (Meta-, Konsortial- und ähnliche Geschäfte).

(3) Den an einer deutschen Börse zum Handel zugelassenen Wertpapieren stehen die Wertpapiere gleich, die in den Tätigkeitsbereich eines Ausschusses der Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten bei der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe — Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes — einbezogen sind.

§ 22

(1) Der entgeltliche Erwerb inländischer Wertpapiere, die ausschließlich oder wahrweise auf eine ausländische Währung lauten und nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind, bedarf der Genehmigung. Die Verfügung über solche Wertpapiere bedarf der Genehmigung, es sei denn, daß sie an die Reichsbank oder an eine Devisenbank veräußert werden.

(2) Ein Inländer darf auf Reichsmark oder Goldmark lautende inländische Schuldverschreibungen, die ausschließlich für den Absatz und Handel im Ausland bestimmt waren, nur mit Genehmigung entgeltlich von einem Ausländer erwerben. Welche Schuldverschreibungen der Bestimmung des Satz 1 unterliegen, bestimmt die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung mit bindender Wirkung durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger. § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23

Der entgeltliche Erwerb von unverzinslichen Schuldscheinen (Scrips) und von verzinslichen Schuldverschreibungen (Fundierungsbonds), welche die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden auf Grund ihrer Satzung ausgibt, sowie von Guthaben bei dieser Kasse bedarf der Genehmigung. Die Verfügung über solche Schuldscheine, Schuldverschreibungen und Guthaben bedarf der Genehmigung.

§ 24

Der entgeltliche Erwerb von Anteilsrechten an ausländischen Gesellschaften oder Körperschaften bedarf der Genehmigung. Die Verfügung über Anteilsrechte an Gesellschaften oder Körperschaften zugunsten von Ausländern bedarf der Genehmigung. Soweit Anteilsrechte an Gesellschaften oder Körperschaften in Wertpapieren verkörpert sind, verbleibt es bei den hierfür geltenden Vorschriften.

§ 25

(1) Ein Inländer, der nicht Devisenbank ist, darf Wertpapiere nur mit Genehmigung entgeltlich von einem Ausländer erwerben oder für Rechnung eines Ausländers im Inland veräußern. Der Erwerb bedarf keiner Genehmigung, wenn eine Devisenbank den Erwerb als Kommissionär vermittelt.

(2) Die Bestellung eines Pfandrechts oder von Sicherungseigentum an Wertpapieren durch einen Ausländer zugunsten eines Inländers bedarf der Genehmigung.

(3) Die weitergehenden Vorschriften der §§ 21 bis 23 bleiben unberührt.

(4) Ein Inländer darf Wertpapiere nur mit Genehmigung von einem Ausländer in Zahlung nehmen.

(5) Für die Vorschriften der Abs. 1, 2 und 4 stehen Reichsschuldbuchforderungen Wertpapieren gleich.

§ 26

(1) Ein Inländer darf Wertpapiere nur mit Genehmigung in das Depot eines Ausländers bei einem Wertpapierhändler einlegen.

(2) Ein Inländer darf Wertpapiere, die zu seinen Gunsten oder zugunsten eines anderen Inländers oder eines Auswanderers in einem Depot im Ausland ruhen, nur mit Genehmigung im Ausland auszuhandigen oder in ein anderes Depot umlegen lassen.

(3) Ein Wertpapierhändler darf Wertpapiere nur mit Genehmigung aus dem Depot eines Ausländers im Inland auszuhandigen oder in das Depot eines Ausländers umlegen oder aus dem Ausland eingehende oder eingebrachte Wertpapiere in das Depot eines Ausländers einlegen.

(4) Der Einlegung oder Umlegung von Wertpapieren in ein Depot stehen gleich die Umschreibung eines Depots auf einen anderen Namen, die Übertragung eines Sammeldepotanteils und die Gutschrift auf Stückkonto.

§ 27

(1) Liefert eine Person, die nicht Wertpapierhändler ist oder die als Wertpapierhändler vom Börsenbesuch ausgeschlossen ist, Wertpapiere im Inland bei einem Wertpapierhändler an, so bedarf die Auszuhandigung oder Umlegung der Wertpapiere sowie eine im Zusammenhang mit der Anlieferung der Wertpapiere erfolgende Leistung der Genehmigung. Das Erfordernis der Genehmigung entfällt, wenn die Reichsbank auf Grund einer nach Abs. 2 erstatteten Anzeige eine Unbedenklichkeitsklärung abgegeben hat.

(2) Wertpapierhändler sind verpflichtet, nach Abs. 1 angelieferte Wertpapiere unter Angabe der Nummern der Stücke, des Namens und der Anschrift des Anlieferers spätestens binnen einer Woche der Reichsbank oder der örtlich zuständigen Devisenstelle schriftlich anzuzeigen. Sie haben sich die Gewißheit der Richtigkeit der die Person des Anlieferers betreffenden Angaben zu verschaffen.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 für Wertpapierhändler geltenden Beschränkungen und Verpflichtungen gelten auch für Personen, welche Inhaberschuldverschreibungen oder Aktien ausgegeben haben, hinsichtlich dieser Inhaberschuldverschreibungen oder Aktien und ihrer Zins- oder Gewinnanteilscheine.

§ 28

(1) Die Beschränkungen der §§ 9, 11, 12, 13 Abs. 1, 14 gelten nicht für Zahlungsmittel, Forderungen, Wertpapiere oder Kredite, die im Einzelfall dem Werte nach nicht den Betrag von zehn Reichsmark übersteigen (Freigrenze). Gleichartige Tatbestände, die sich innerhalb eines Kalendermonats in Ansehung einer Person ergeben, die den Beschränkungen unterworfen ist, gelten dabei als ein Einzelfall.

(2) Die Freigrenze gilt nicht

1. für die Versendung oder Überbringung von Reichsmarknoten oder inländischen Goldmünzen ins Ausland oder aus dem Inland in die badischen Sollausflußgebiete;
2. für Verfügungen über solche Forderungen eines Ausländers, die vor dem 16. Juli 1931 entstanden sind;
3. für Leistungen der Versicherungsnehmer aus Versicherungsverträgen in fremder Währung;
4. für die Leistung von Zahlungen an Ausländer oder zugunsten von solchen an Inländer für den Erwerb von Wertpapieren.

(3) Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann allgemein zulassen, daß im Reiseverkehr natürliche Personen, die ausschließlich im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, über die Freigrenze hinaus inländische Scheidemünzen bis zu fünfzig Reichsmark oder deren Gegenwert in ausländischen Geldsorten ohne Genehmigung ins Ausland überbringen, wenn die Dringlichkeit der Reise durch eine Bescheinigung der zuständigen Ortspolizeibehörde bestätigt ist. Sie kann die Erteilung der Dringlichkeitsbescheinigungen auch anderen Stellen übertragen und Ausnahmen von dem Erfordernis der Dringlichkeitsbescheinigung zulassen.

(4) Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann anordnen, daß die Inanspruchnahme der Freigrenze von einer Eintragung im Reisepaß oder in einem anderen Ausweispapier abhängig gemacht wird.

(5) Für den Verkehr in Grenzgebieten kann die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung erleichternde Bestimmungen erlassen.

3. Abschnitt

Sonstige Verpflichtungen und Verbote

§ 29

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung dürfen gegen inländische Zahlungsmittel nur von der Reichsbank oder durch ihre Vermittlung erworben und nur an die Reichsbank oder durch ihre Vermittlung veräußert werden.

(2) Die Reichsbank kann anderen Kreditinstituten das Recht verleihen, ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung für Rechnung der Reichsbank oder für eigene Rechnung zu erwerben oder zu veräußern (Devisenbanken). § 9 Abs. 1 gilt entsprechend, wenn bei einer Devisenbank oder durch Vermittlung einer solchen erworben wird, es sei denn, daß der Erwerber eine Devisenbank ist und innerhalb des ihm von der Reichsbank verliehenen Rechts handelt.

(3) Die Reichsbank kann von der Vorschrift des Abs. 1 Ausnahmen zulassen.

§ 30

(1) Termingeschäfte über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel sind verboten, es sei denn, daß sie durch Vermittlung der Reichsbank oder einer von ihr bestimmten Stelle oder mit Genehmigung der Devisenstelle mit der Reichsbank oder einer Devisenbank abgeschlossen werden.

(2) Termingeschäfte über Gold oder Edelmetalle gegen inländische Zahlungsmittel sind verboten.

§ 31

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, für die eine amtliche Notierung an der Berliner Börse erfolgt, dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als dem letztbekannten, amtlich an der Berliner Börse notierten Briefkurs erworben oder veräußert werden.

(2) Der Kurs für Auszahlungen ist auch für Geschäfte in Geldsorten maßgebend, wenn für die Geldsorten kein besonderer amtlicher Kurs notiert wird. Wird ein besonderer Kurs notiert, so gilt er nur für Geschäfte in Geldsorten.

(3) Die Devisenstellen können Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 und 2 zulassen.

§ 32

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, für die eine amtliche Notierung an der Berliner Börse nicht erfolgt, dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als dem letztbekannten, von einem Ausschuß der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr als Briefkurs ermittelten und in der Presse veröffentlichten Preise erworben oder veräußert werden.

(2) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, für die weder eine amtliche Notierung an der Berliner Börse erfolgt noch gemäß Abs. 1 Preise ermittelt und veröffentlicht werden, dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als einem Preise erworben oder veräußert werden, der auf der Grundlage einerseits eines letztbekannten ausländischen Briefkurses dieses Zahlungsmittels und andererseits des letztbekannten, amtlich an der Berliner Börse notierten oder gemäß Abs. 1 ermittelten Briefkurses der Währung des ausländischen Börsenplatzes errechnet ist. Als im Sinne dieser Bestimmung errechnete Kurse gelten von der Reichsbank festgesetzte Kurse.

(3) Die Devisenstellen können Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 zulassen.

§ 33

Als inländische Kurse ausländischer Zahlungsmittel dürfen nur die amtlichen Notierungen der Berliner Börse oder ihnen gleichgestellte Preise (§ 32 Abs. 1) veröffentlicht werden.

§ 34

(1) Der Reichswirtschaftsminister, die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung, die Devisenstellen und die Reichsbank können von jedermann Auskünfte verlangen, die sich auf Geschäfte oder Handlungen beziehen, die nach diesem Gesetz oder einer Durchführungsverordnung verboten oder Beschränkungen unterworfen sind. Dabei kann auch die Vorlage der Bücher und sonstigen Belege verlangt werden.

(2) Der Reichswirtschaftsminister, die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung und die Devisenstellen können verlangen, daß ihnen gegenüber, das Reichsbankdirektorium kann verlangen, daß ihm und den Reichsbankanstalten gegenüber die Richtigkeit einer Auskunft nach Abs. 1 eidesstattlich versichert wird.

(3) Die Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) bleibt unberührt.

§ 35

(1) Die Reichsregierung kann anordnen, daß bestimmte Werte innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist angemeldet oder der Reichsbank zu deren Geschäftsbedingungen angeboten und auf Verlangen verkauft und übertragen werden. § 29 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Reichsregierung kann bei der Anordnung den Kreis der hiervon Betroffenen nach ihrem Ermessen bestimmen. Pflichten, die dem Eigentümer eines anzumeldenden oder anzubietenden Gegenstandes obliegen, sind in gleicher Weise von dem zu erfüllen, der den Gegenstand als ihm gehörig besitzt oder der durch einen Treuhänder, durch eine Erwerbsgesellschaft oder in sonstiger Weise die Verfügungsmacht über den Gegenstand ausübt. Wer nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung, besonders nach den §§ 103 ff., die Pflichten eines Steuerpflichtigen zu erfüllen hat, ist auch verpflichtet, die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen, die sich aus

der Anordnung der Reichsregierung ergeben. Die Reichsregierung kann im übrigen die von der Anordnung betroffenen Werte nach Währungen, Mindestwert des Einzelbesitzes oder anderen ihr zweckmäßig erscheinenden Merkmalen kennzeichnen.

§ 36

Sat die Reichsregierung angeordnet, daß Werte der Reichsbank anzubieten seien (§ 35), so kann ein Pflichtiger, welcher der Werte zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten Zwecken bedarf, innerhalb der Anbietungsfrist unter schriftlicher Darlegung seiner Gründe die Entscheidung der Reichsbank anrufen. Soweit diese die Zwecke als volkswirtschaftlich gerechtfertigt anerkennt, entfällt die Pflicht zur Anbietung; andernfalls sind die Werte unverzüglich anzubieten.

§ 37

Ein Inländer, dem von einer Devisenstelle oder Überwachungsstelle schriftlich mitgeteilt worden ist, daß ihm für ein bestimmtes Geschäft oder für bestimmte Arten von Geschäften devisenrechtliche Genehmigungen nicht erteilt werden können, oder dem eine allgemeine Genehmigung zur Leistung von Zahlungen oder zur Vornahme sonstiger genehmigungsbedürftiger Handlungen für bestimmte Arten von Geschäften entzogen worden ist, darf für dieses Geschäft oder für solche Arten von Geschäften Verpflichtungen, deren Erfüllung einer devisenrechtlichen Genehmigung bedarf, nicht eingehen.

4. Abschnitt

Bürgerlich-rechtliche und zivilprozessuale Vorschriften

§ 38

Geschäfte, die gegen eine der Vorschriften der § 9 Abs. 2, §§ 11, 12, 14 bis 26, § 27 Abs. 1 und 3, §§ 30 bis 32, 37 verstoßen, sind nichtig. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Vornahme an wirksam, wenn die erforderliche Genehmigung nachträglich erteilt wird. Die Nichtigkeit kann nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden, die

- a) den die Nichtigkeit begründenden Sachverhalt beim Abschluß des Geschäfts nicht kannten oder
- b) im Ausland anfassig sind, es sei denn, daß sie die Nichtigkeit des Geschäfts kannten.

§ 39

(1) Wird auf eine genehmigungsbedürftige Leistung geklagt, so ist das Verfahren auf Antrag einer Partei auszusetzen, bis die Entscheidung der Devisenstelle oder Überwachungsstelle ergangen ist.

(2) Dasselbe gilt für die Klage auf Erlaß eines Vollstreckungsurteils im Sinne der §§ 722, 723 der Zivilprozessordnung.

(3) Der Antrag kann zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Die Entscheidung über die Aussetzung kann ohne vorherige mündliche Verhandlung ergehen.

§ 40

Ist der Schuldner auf Grund eines Schiedsspruchs oder eines vor einem Schiedsgericht abgeschlossenen Vergleichs zu einer genehmigungsbedürftigen Leistung verpflichtet, so kann der Vollstreckbarkeitsbeschluß nach den §§ 1042, 1044a der Zivilprozessordnung erst ergehen, wenn die erforderliche Genehmigung erteilt ist.

§ 41

Ist zur Leistung des Schuldners eine Genehmigung erforderlich, so ist die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn die Genehmigung erteilt ist.

5. Abschnitt

Strafrechtliche und strafprozessuale Vorschriften

§ 42

(1) Mit Gefängnis oder in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren sowie mit Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Wertes der Zahlungsmittel, der Forderungen, der Wertpapiere, des Goldes oder der Edelmetalle, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, wird bestraft, wer vorsätzlich

1. den §§ 9 Abs. 1 oder 29 zuwider ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel erwirbt oder veräußert;
2. den §§ 9 Abs. 1 oder 29 zuwider den Erwerb oder die Veräußerung von ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel vermittelt;
3. einer der Vorschriften der § 9 Abs. 2, §§ 10 bis 12, § 13 Abs. 1, §§ 14 bis 26, § 27 Abs. 1 und 3 zuwiderhandelt;
4. ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel zu einem höheren als dem nach den §§ 31, 32 zugelassenen Preise veräußert oder erwirbt oder einen solchen Erwerb vermittelt;
5. Termingeschäfte über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung oder über Gold oder Edelmetalle gegen inländische Zahlungsmittel der Vorschrift des § 30 zuwider abschließt oder vermittelt;
6. einer Anordnung, die von der Reichsregierung nach § 35 erlassen ist, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmäßig nachkommt;
7. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benützt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung zu erschleichen, die nach diesem Gesetz oder einer Durchführungsverordnung erforderlich ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird eine der Handlungen fahrlässig begangen, tritt nur die Geldstrafe ein. An Stelle einer Geldstrafe tritt bei Nichtbeitreibbarkeit Gefängnis.

§ 49

Zur Aburteilung von Devisenzu widerhandlungen findet das Schnellverfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung auch dann statt, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird.

§ 50

(1) Erhebt die Staatsanwaltschaft wegen einer Devisenzu widerhandlung die öffentliche Klage, so hat die für den Gerichtsbezirk zuständige Devisenstelle die Rechte eines Nebenklägers. Als Devisenzu widerhandlung gilt auch eine dem Täter oder Teilnehmer gewährte Begünstigung.

(2) Das Urteil und andere Entscheidungen sind der Devisenstelle zuzustellen, auch wenn sie bei der Verkündung vertreten gewesen ist. Die Fristen für die Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Devisenstelle mit der Zustellung. Für Revisionsanträge und für Erklärungen auf solche hat sie einen Monat Frist. Berufungsanträge, Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann sie schriftlich selbst stellen.

(3) Die Devisenstelle kann die Befugnisse, die ihr in gerichtlichen Verfahren zustehen, anderen Behörden oder bestimmten Beamten übertragen.

§ 51

(1) Wenn der Beschuldigte eine Devisenzu widerhandlung vorbehaftlos einräumt, kann er sich der in einer Niederschrift festzusetzenden Strafe unter Verzicht auf eine gerichtliche Entscheidung sofort unterwerfen. Die Unterwerfung steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich.

(2) Ein Unterwerfungsverfahren ist auch gegen Nebenbeteiligte zulässig. Nebenbeteiligter ist,

1. wem ein Recht an Gegenständen zusteht, die der Einziehung unterliegen, oder wem ein Anspruch auf solche Gegenstände zusteht;
2. wer für die Geldstrafe und für die Kosten haftet, die dem Täter oder einem Teilnehmer auferlegt werden.

§ 52

(1) Die Unterwerfung ist zulässig, wenn die Devisenzu widerhandlung nur mit Geldstrafe und Einziehung oder einer dieser Strafen bedroht ist oder wenn die Voraussetzungen des § 27 b des Reichsstrafgesetzbuches vorliegen. Sie ist ausgeschlossen, wenn ein und dieselbe Handlung zugleich als Devisenzu widerhandlung und nach einem anderen Strafgesetz strafbar ist. Die Vorschrift des Satzes 2 findet in den Fällen des § 45 Abs. 4 keine Anwendung.

(2) Auf das Verfahren finden die §§ 2 bis 4 und 7 bis 9 der Verordnung über die Unterwerfung im Strafverfahren gemäß § 410 (jetzt § 445) der Reichsabgabenordnung vom 1. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1328) sinngemäß Anwendung; an die Stelle des Finanzamts tritt die Devisenstelle.

(3) Die Devisenstelle kann die Behörden und Beamten der Reichsfinanzverwaltung zur Aufnahme von Unterwerfungsverhandlungen ersuchen.

(4) Bei Zuwiderhandlungen gegen § 13 oder gegen die zur Durchführung des § 13 erlassenen Vorschriften sind die Hauptzollämter einschließlich ihrer Hilfsstellen und ihrer nachgeordneten Beamten zur Aufnahme der Niederschrift über die Unterwerfung auch ohne Auftrag der Devisenstelle befugt. Die Genehmigung der Unterwerfung steht in diesem Falle dem Vorsteher des Hauptzollamtes, seinem Vertreter oder einem mit der Genehmigung der Straffestsetzung allgemein beauftragten Beamten zu.

§ 53

(1) Geldstrafen und Gegenstände, deren Einziehung ausgesprochen wird, fallen dem Reiche zu, wenn die Bestrafung im Unterwerfungsverfahren ausgesprochen wird.

(2) Die Vorschriften der §§ 459 und 470 Reichs-abgabenordnung finden sinngemäß Anwendung.

6. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 54

(1) Die Beschränkungen und Verbote dieses Gesetzes gelten nicht für die Reichsbank, die Deutsche Golddiskontbank und die Konversionkasse für deutsche Auslandsschulden (§ 2 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 349 —).

§ 55

Die Reichsregierung ist ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Sie kann, soweit sie es zur Erreichung der Zwecke dieser Verordnung für erforderlich hält, auch weitere Vorschriften über die Beschränkungen und Verbote erlassen. Sie kann ferner anordnen, daß und in welchem Umfang bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr erlassenen Bestimmungen die in den §§ 42 bis 47 angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen Anwendung finden.

§ 56

(1) Die Vorschrift des § 16 gilt nicht für Forderungen, die vor dem 20. Februar 1932 und, soweit es sich um die Einsendung von inländischen Scheidemünzen handelt, vor dem 17. Juni 1934 entstanden sind.

(2) Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 gilt nicht für Forderungen, die vor dem 20. Februar 1932 entstanden, die Vorschrift des § 17 Abs. 2 nicht für Zahlungsmittel, die vor dem 20. Februar 1932 angefallen sind.

(3) Die Vorschrift des § 20 gilt nicht für Forderungen, die vor dem 12. November 1931 entstanden sind.

§ 57

In Ansehung der sich aus dem ersten Aufruf ausländischer Zahlungsmittel usw. ergebenden Verpflichtungen bleiben die Durchführungsverordnungen zur Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 373) unberührt.

(4) Mit der im Abs. 1 bezeichneten Strafe wird ferner bestraft, wer vorsätzlich zu einer im Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlung auffordert, anreizt oder sich erbietet.

§ 43

(1) Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 13 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt, soweit nicht nach § 42 oder nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe angedroht ist;
2. Kurse ausländischer Zahlungsmittel veröffentlicht, die nach § 33 nicht veröffentlicht werden dürfen;
3. der Vorschrift des § 27 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt;
4. der Vorschrift des § 37 zuwiderhandelt;
5. die vom Reichswirtschaftsminister, der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung, einer Devisenstelle oder der Reichsbank erforderlichen Auskünfte nicht, nicht in der bestimmten Frist, unvollständig oder unrichtig erstattet oder die Bücher oder sonstigen Belege nicht, nicht in der bestimmten Frist oder unvollständig vorlegt;
6. die von der Devisenstelle gemachten Auflagen oder die ihr gegenüber übernommenen Verpflichtungen nicht, nicht in der bestimmten Frist oder nicht ordnungsmäßig erfüllt.

(2) Mit Geldstrafe wird ferner bestraft, wer vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Bescheinigung zu erschleichen, die nach diesem Gesetz oder den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften die Voraussetzung für die Freistellung von einer devisenrechtlichen Genehmigung ist oder an deren Erteilung sonst devisenwirtschaftliche Vorteile geknüpft sind.

§ 44

(1) Straffrei bleibt, wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit devisenrechtlicher Vorschriften die Tat für erlaubt gehalten hat.

(2) Wer aus Mangel an der Sorgfalt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen persönlichen Verhältnissen fähig war, die Tat für erlaubt gehalten hat, wird wegen Fahrlässigkeit bestraft.

§ 45

(1) In den Fällen des § 42 und des § 43 Nr. 1 können neben der Strafe die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören, sowie die Werte, die durch die strafbare Handlung gewonnen sind, zugunsten des Reichs eingezogen werden. Ist die Einziehung eines solchen Wertes nicht ausführbar, so kann auf Einziehung eines entsprechenden Geldbetrages erkannt werden; das Gericht kann dies auch nachträglich durch Beschluß anordnen. Die Einziehung unterbleibt, wenn der von der Einziehung

Betroffene nachweist, daß er von der Straftat weder Kenntnis hatte noch haben konnte, und er von der Straftat auch keinen Vorteil gehabt hat. Der Feststellung des Wertes ausländischer Zahlungsmittel und von Forderungen in ausländischer Währung ist der nach den Vorschriften dieser Verordnung errechnete mittlere Kurswert im Zeitpunkt der verbotenen Handlung zugrunde zu legen. Mit der Rechtskraft des eine Einziehung anordnenden Straferekenntnisses gehen die in Satz 1 genannten Werte auf das Reich über.

(2) Ist der Beschuldigte abwesend oder kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt. In den Fällen des § 13 erfolgt die Einziehung durch das Hauptzollamt; auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung Anwendung.

(3) Zur Sicherung der Geldstrafe oder der Einziehung kann das Vermögen des Beschuldigten ganz oder teilweise beschlagnahmt werden.

(4) Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen § 13 finden auf die Einziehung der zur Begehung der Tat benützten Beförderungsmittel die Vorschriften des Vereinszollgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Einziehung zugunsten des Reichs erfolgt. Im übrigen bestimmen sich Strafe, Einziehung und die Haftung der Vertretenen im Sinne des § 416 der Reichsabgabenordnung ausschließlich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 46

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 finden die Vorschriften der §§ 416, 417 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

(2) Zur Sicherung einer Geldstrafe oder einer Einziehung (§ 45 Abs. 3) kann das Vermögen des Vertretenen im Sinne des § 416 der Reichsabgabenordnung ganz oder teilweise beschlagnahmt werden.

§ 47

(1) Wird im Betrieb eines Unternehmens eine nach den §§ 42, 43 strafbare Handlung begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter, unbeschadet ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit, eine Ordnungsstrafe bis zu 300 000 Reichsmark festgesetzt werden, sofern sie nicht nachweisen, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt haben.

(2) Die Ordnungsstrafe wird auf Antrag einer Devisenstelle vom Reichswirtschaftsgericht festgesetzt. Die Festsetzung ist unanfechtbar.

§ 48

Wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder einer Durchführungsverordnung (Devisenzuwiderhandlung) kann ein Deutscher auch dann bestraft und verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.